



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3350**

A05, A11

Susana dos Santos Herrmann

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

fon 0177.72 87 160

susana.dossantos-herrmann@stadt-koeln.de

Hauptausschuss und
Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landes Nordrhein-Westfalen

per Mail

Köln, den 20. Januar 2016

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21.1.2016

Als Mitglied des Rates der Stadt Köln begrüße ich den Gesetzentwurf der Landtagsfraktion von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer moderaten Sperrklausel in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazugehörigen wahlrechtlichen Vorschriften.

Begründung

Vor der Kommunalwahl 1999 wurde die bis dahin gültige Sperrklausel von fünf Prozent abgeschafft. Seither wächst die Anzahl der politischen Gruppierungen im Kölner Stadtrat stetig.

1999 waren es sechs Gruppierungen, 2004 und 2009 zogen jeweils acht Gruppierungen an. 2014 wuchs die Zahl der politischen Gruppierungen auf zehn an. Drei davon bilden mit jeweils zwei Mandaten Gruppen, eine Gruppierung ist lediglich mit einem Einzelmandatsträger vertreten.

Die Zusammensetzung des Kölner Stadtrates erschwert die politische Mehrheitsfindung erheblich. Außer einer sogenannten "Großen Koalition" ist keine mehrheitsfähige Zweierkonstellation möglich, wie das auch in etlichen anderen Großstädten zu beobachten ist.

Die zeitliche Belastung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder ist ebenfalls gestiegen. Das gilt insbesondere für die Ratssitzungen, die in aller Regel mindestens sechs Stunden betragen, oft auch acht oder mehr Stunden. In einzelnen Ratsausschüssen (z.B. Stadtentwicklung, Kultur, Schule etc.) ist ähnliches zu beobachten. Angesichts der weiteren beruflichen und familiären

Verpflichtungen von Ratsmitgliedern ein zu bedenkender Fakt. Gründe für die langen Gremiensitzungen sind einerseits die gestiegene Zahl der Gruppierungen ohne Differenzierung der Redezeiten etwa nach Gruppe und Fraktion. Hinzu kommen Anträge und Anfragen, die sich bei den kleineren Gruppierungen oft an kleinteiligen Interessen und nicht an für die Gesamtstadt wichtigen Kriterien orientieren.

Für meine Befürwortung des Gesetzentwurfes kommen einige grundsätzliche Erwägungen hinzu.

Der Gleichheitsgrundsatz bei Wahlen gilt sowohl für das aktive wie auch für das passive Wahlrecht. Das bedeutet, dass die Kandidaten und Kandidatinnen annähernd gleiche Voraussetzungen haben müssen, ein Mandat zu erringen. Bei Betrachtung der durchschnittlichen Stimmenzahl, die für ein Mandat benötigt werden, ergeben sich allerdings deutliche Unterschiede zwischen der schwächsten im Rat vertretenen Gruppierung und den vier stärksten Gruppierungen. Die Freien Wähler Köln benötigten für ihr Einzelmandat lediglich 3.358 (0,9 %) Stimmen. SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE brauchten im Durchschnitt für ein Mandat rund 1.000 Stimmen mehr. Und schon die zweitschwächste im Rat vertretene Gruppe Deine Freunde benötigte im Schnitt mit 3.907 (2,0 %) knapp 600 Stimmen mehr als die Freien Wähler Köln für ein Mandat.

Die Einführung einer moderaten Sperrklausel von 2,5 Prozent kann die m.E. signifikanten Unterschiede zur Erringung eines Mandates verringern und somit mehr Chancengleichheit auch beim passiven Wahlrecht schaffen. Sie sichert zugleich ein Mindestmaß an Repräsentativität, das auch in einem Stadtrat gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus hat der Wegfall der Sperrklausel zu teils deutlichen Unterschieden bei den Wahlvoraussetzungen in den verschiedenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen geführt. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Gemeindevertretungen kommt es in den Kommunen zu faktischen Sperrklauseln. In einzelnen Städten liegt diese faktische Sperrklausel sogar etwas höher als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene. Die Einführung einer moderaten Sperrklausel schafft gleiche Voraussetzungen für Kommunalwahlen in ganz Nordrhein-Westfalen

Eine faktische Sperrklausel durch Verkleinerung des Kölner Stadtrates ist unter den Bedingungen der Ehrenamtlichkeit und der zahlreichen komplexen Themenfelder und Aufgaben nicht möglich und nicht zumutbar. Zumal die Erfahrung aus anderen Kommunen zeigt, dass es zu Überhang- und Ausgleichsmandaten kommen kann.

Fazit

Zusammenfassend begrüße ich die Absicht des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers, eine verfassungsunmittelbaren moderaten Sperrklausel einzuführen. Sie ist insbesondere unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt. Der jüngsten Rechtsprechung zur Einführung verfassungsunmittelbaren Sperrklauseln in den Ländern Berlin und Hamburg ist zu entnehmen, dass dies weder die Grundsätze noch den Kern des Demokratieprinzips verletze (s. Berlin - Urteil vom 13.05.2013 - VerfGH 155/11; Hamburg - Urteil vom 08.12.2015 HVerfG 4/15).